

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um eine Information durch das VLA, falls der Lebensmittelunternehmer die Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Anschrift) verlangt. Dies soll erfolgen, damit Sie über die eventuelle Rücknahme Ihres Antrages entscheiden könnten.

Wir weisen darauf hin, dass mit Ihrer Antragstellung ein gesetzlich definiertes Verfahren beginnt. In diesem Verfahren kann Ihre Anonymität als Antragsteller nicht sichergestellt werden. Nach § 5 Abs. 2 VIG besteht für das VLA die gesetzliche Pflicht, auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers, diesem Ihren Namen und Ihre Adresse herauszugeben. Das VIG sieht nicht vor, dass eine Information des Antragstellers über ein Auskunftersuchen des betroffenen Lebensmittelunternehmers zur anfragenden Person dieser Person (vorab) gesondert mitzuteilen ist. Sobald der Lebensmittelunternehmer förmlich am Verfahren beteiligt ist, hat dieser einen gesetzlichen Anspruch auf Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten. Sofern ein Auskunftersuchen des betroffenen Unternehmers beim VLA eingehen sollte, wird das VLA Ihre Daten diesem Unternehmer unmittelbar bekanntgeben.

Deshalb bitten wir Sie, dem VLA innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu bestätigen, dass Sie den Antrag auf Informationsgewährung unter diesem Umstand aufrechterhalten. Ihre Rückmeldung kann schriftlich, per Telefax oder via E-Mail erfolgen.

Vor Eingang Ihrer Bestätigung erfolgt keine weitere Bearbeitung Ihres Antrages durch das VLA.

Das weitere Verfahren gestaltet sich, nach Eingang Ihrer Bestätigung, wie nachfolgend dargestellt. Zunächst informieren wir den Dritten (Lebensmittelunternehmer) über Ihren Antrag. Wir geben ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen (Anhörung). Hierfür ist eine Frist von zwei Wochen vorgesehen. Im Anschluss entscheiden wir über Ihren Antrag. Die Entscheidung hierzu geben wir Ihnen und dem Dritten bekannt. Auf Nachfrage des Dritten legen wir diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift offen (§ 5 Abs. 2 VIG).

Nach Bekanntgabe der Entscheidung räumen wir dem Dritten eine Frist zur Einlegung von Rechtsbehelfen ein (§ 5 Abs. 4 VIG). Erst danach kann eine etwaige Weitergabe der Informationen erfolgen. Die Informationen werden wir Ihnen mit einem gesonderten Schreiben zur Verfügung stellen.

Sollte der Dritte einen Rechtsbehelf einlegen, z. B. einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen, werden wir bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Informationen zur Verfügung stellen. Sie werden dann ggf. durch das Verwaltungsgericht beigeladen.

Die Auskunftserteilung erfolgt im vorliegenden Fall kostenfrei.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Abteilungsleiter

Anlage

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO